

Tarifstruktur-Vertrag ST Reha

vom 1. Januar 2026

zwischen

a) H+ Die Spitäler der Schweiz

(nachfolgend „H+“)

und den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung
vertreten durch

b) prio.swiss Der Verband Schweizer Krankenversicherer

(nachfolgend „prio.swiss“)

(zusammen nachfolgend „die Vertragspartner“)

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Ingress

- ¹ Der Verwaltungsrat der SwissDRG AG hat entschieden, die Tarifstruktur ST Reha ab 1. Januar 2022 schweizweit einzuführen.
- ² Dieser Vertrag hat die gesetzeskonforme Einführung der Tarifstruktur ST Reha im Bereich des KVG zum Gegenstand.
- ³ Der Vertrag erlangt mit der Genehmigung durch den Bundesrat schweizweite Verbindlichkeit.

Teil I: Allgemeines

1. Vertragsgegenstand

- ¹ Als Vertragsgegenstand gilt die jeweils von den Partnern der SwissDRG AG verabschiedete und vom Bundesrat genehmigte Tarifstruktur ST Reha inklusive der Anhänge A bis F.

2. Parteien und Beitrittsverfahren

- ¹ Vertragsparteien sind H+ und prio.swiss.
- ² Aktiv- und Verbandsmitglieder von H+ treten dem Vertrag gemäss Statuten von H+ ohne Weiteres bei. Ihnen obliegt ein 30-tägiges Rücktrittsrecht nach Information über den Vertragsabschluss. H+ stellt prio.swiss eine Liste der beigetretenen Leistungserbringer zu.
- ³ Die Verbandsmitglieder von prio.swiss erklären den Vertragsbeitritt innerhalb von 30 Tagen nach Publikation schriftlich gegenüber prio.swiss. Ein Rücktritt vom Vertrag hat ebenfalls schriftlich gegenüber prio.swiss zu erfolgen und ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende Monat möglich.
- ⁴ Krankenversicherer, die nicht Mitglieder von prio.swiss sind, bezahlen im Zusammenhang mit einem Beitritt zum vorliegenden Vertrag und der Durchführung derselben Beiträge und Gebühren gemäss dem Reglement über Unkostenbeiträge von prio.swiss, welches auf der Homepage von prio.swiss aufgeschaltet ist.

Teil II: Tarifstruktur

1. Tarifstruktur

- ¹ Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit die Tarifstruktur ST Reha gemäss dem vorliegenden Vertrag, inklusive den Anhängen A, B, C, D, E und F.
- ² Anhang A der Struktur enthält den RCG-Katalog ST Reha (Reha Cost Groups).
- ³ Anhang B definiert die Anwendungsregeln (Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG, TARPSY und ST Reha).
- ⁴ Anhang C ist das Medizinische Kodierungshandbuch, welches den offiziellen Leitfaden der Kodierrichtlinien in der Schweiz darstellt.
- ⁵ Anhang D ist das Reglement zur Durchführung der Kodierrevision unter ST Reha inkl. Musterrevisionsbericht.
- ⁶ Anhang E ist die Vereinbarung zur separaten Verrechnung von Leistungen während eines stationären Aufenthaltes (Art. 49 Abs. 1 KVG).
- ⁷ Anhang F ist das Monitoring der Mengen, Volumen und Kosten sowie Korrekturmassnahmen bei nicht erklärbaren Entwicklungen gemäss Art. 47c KVG.

2. Rechnungsstellung

- ¹ Die Datenübermittlung erfolgt in elektronischer Form gemäss anerkannten elektronischen Standards.
- ² Die Definition der abrechnungsrelevanten Daten richtet sich nach der Verordnung des EDI über die Datensätze für die Datenweitergabe zwischen Leistungserbringern und Versicherern (832.102.14).

Teil III: Qualität - Instrumente und Mechanismen zur Gewährleistung der Qualität der Leistungen

- ¹ Die Qualität der Leistungen ist sicherzustellen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) getroffenen Vereinbarungen anzuerkennen und einzuhalten.
- ² Die Vertragspartner verpflichten sich die im Rahmen des nationalen Qualitätsvertrages gemäss Art. 58a KVG getroffenen Verpflichtungen anzuerkennen und einzuhalten.

Teil IV: Monitoring und Korrekturmassnahmen

- ¹ Gemäss Art. 47c Abs. 1 KVG müssen die Leistungserbringer oder deren Verbände und die Versicherer oder deren Verbände in den Bereichen, in denen sie einen Tarifvertrag nach Art. 43 Abs. 4 KVG abschliessen ein gemeinsames Monitoring der Entwicklung der Mengen, Volumen und Kosten sowie Korrekturmassnahmen bei nicht erkläraren Mengen-, Volumen- und Kostenentwicklungen vorsehen.
- ² Dazu setzen die Vertragspartner eine paritätische Monitoring-Kommission ein.
- ³ Die von der Monitoring-Kommission beschlossenen Regeln und Massnahmen sind für alle Leistungserbringer verbindlich.
- ⁴ Anhang F regelt die Umsetzung von Art. 47c KVG.

Teil V: Schlussbestimmungen

1. Gültigkeit, Kündigung, Pflichten nach Vertragsauflösung

- ¹ Der Vertrag erlangt eine unbefristete Gültigkeit und tritt mit Genehmigung des Bundesrates per 1. Januar 2026 in Kraft. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate, erstmals per 31. Dezember 2027. Dieser Vertrag löst den Tarifstrukturvertrag vom 01.01.2022 ab.
- ² Neu beantragte und genehmigte Versionen der Anhänge A, B, C, D, E und F erfordern keine Änderung dieses Vertrags.
- ³ Nach Kündigung des vorliegenden Vertrags durch einen Vertragspartner werden unverzüglich neue Verhandlungen aufgenommen.

2. Weiterführende Bestimmungen

- ¹ Bei strittigen Fragen zur Interpretation dieses Vertrags suchen die Vertragsparteien nach konsensualen Lösungen.
- ² Massgebend ist die deutsche Version dieses Vertrags.
- ³ Vorbehalten bleibt der Rechtsweg. Gerichtsstand ist Bern.

Bern,

H+ Die Spitäler der Schweiz

Dr. Regine Sauter
Präsidentin

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Bern,

prio.swiss Der Verband Schweizer Krankenversicherer

Felix Gutzwiller
Präsident

Saskia Schenker
Direktorin

Teil VI: Anhänge

Folgende Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags:

- A RCG-Katalog ST Reha
- B Anwendungsregeln („Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG, TARPSY und ST Reha“)
- C Medizinisches Kodierungshandbuch
- D Reglement für die Durchführung der Kodierrevision unter ST Reha inkl. Musterrevisionsbericht
- E Vereinbarung zur separaten Verrechnung von Leistungen während eines stationären Aufenthaltes (Art. 49 Abs. 1 KVG)
- F Monitoring der Mengen, Volumen und Kosten sowie Korrekturmassnahmen bei nicht erklärbaren Entwicklungen gemäss Art. 47c KVG